

## Einführung der Juristen in die naturwissenschaftliche Denkweise<sup>1</sup>.

Von

Dr. Hans Buerschaper,  
Staatsanwalt in Leipzig.

Da ich vor einem Kreise zu sprechen die Ehre habe, dem vorwiegend gerichtliche Mediziner angehören, darf ich wohl voraussetzen, daß Sie die Einführung der Juristen in die naturwissenschaftliche Denkweise für notwendig halten. Bei den Juristen setzt sich diese Erkenntnis nur sehr langsam durch. Dies hat zu einem erheblichen Teile seine Ursache in der geschichtlichen Entwicklung. Die Lösung der Beweisfrage wurde im germanischen Recht der Gottheit überlassen. Die Gottesurteile werden Ihnen bekannt sein. Im Inquisitionsprozeß des Mittelalters, der unsere Praxis bis in das vorige Jahrhundert hinein beherrschte, war die Beweisfrage in enge Fesseln gelegt. Noch heute sind wir — und zwar im Zivilprozeß — noch nicht völlig frei von solchen gesetzlichen Beweisregeln. Ich erinnere an den Parteieid, an den Urkundenbeweis, durch den unter gewissen Voraussetzungen auch voller Beweis erbracht wird, mag auch noch so viel dagegen sprechen. Die freie richterliche Beweiswürdigung, die seit Jahrzehnten besonders den Strafprozeß beherrscht, mußte sich lange Zeit vorwiegend auf den gesunden Menschenverstand, d. h. also auf Laienverstand stützen, da die Wissenschaften, aus deren Kreisen der Sachverständige als Gehilfe des Richters zur Lösung der Beweisfrage herangezogen werden kann, erst im Laufe der letzten Jahrzehnte sich entwickelt haben, ja erst entstanden sind.

Die Frage der Strafzumessung hat Jahrhunderte hindurch überhaupt nicht bestanden. Dann war sie verhältnismäßig leicht und einfach zu lösen, da die Theorien der Vergeltung und Abschreckung den Strafprozeß beherrschten, und diese Theorien beherrschen noch heute in weitem Umfange die Strafrechtspflege. So ist es nicht zu verwundern, daß die rein juristische Tätigkeit, die Subsumierung des Tatbestandes unter das Gesetz, noch heute als die wesentlichste und eigentliche Aufgabe des Richters angesehen wird und der Richter auch lediglich für diese Tätigkeit wissenschaftlich vorgebildet wird. Erst unter dem Einfluß moderner Psychiatrie, besonders der Psychopathologie, die selbst

<sup>1</sup> Vorgetragen auf der 18. Tagung der Dtsch. Ges. gerichtl. Med., Heidelberg, September 1929.

neueren Datums ist, und unter dem Einflusse der Psychologie, besonders soweit sie Charakterologie ist, begann sich eine Wandlung anzubahnen. Diese Wandlung beschränkt sich aber im wesentlichen auf die Kreise der Wissenschaft, während die Praxis der Strafrechtspflege nur sehr zögernd folgt. Durch die Einwirkung der wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen der Nachkriegszeit besann man sich bei der Strafzumessung auf die wirtschaftliche Wirkung der Strafe, auf die Wirkung der Strafe auf den Täter nach seiner wirtschaftlichen Lage und seiner sozialen Stellung; die Persönlichkeit des Täters aber, seine Eigenart, sein Charakter als Strafzumessungsgrund ist der Rechtspflege auch heute noch in nur sehr bescheidenem Umfange bekannt.

Wenn man die juristische Literatur der letzten Jahrzehnte, etwa seit dem Auftreten des Begründers der modernen Strafrechtsschule, *Franz v. Liszt*, überblickt, so gewahrt man eine erhebliche Unsicherheit. Der durch eine Jahrhunderte lange Entwicklung geschaffene, feste, juristische Boden beginnt zu wanken, neue Gedanken bahnen sich an, aber wir sehen immer wieder, wie sehr man noch immer rein geisteswissenschaftlich denkt und wie sehr man noch immer die rein juristische Denkweise für die allein richtige hält. Kein Wunder, denn die juristischen Theoretiker haben fast durchweg keine Verbindung mit der Praxis. Sie haben sie vielleicht vor Jahren einmal gehabt, aber sie haben sie nicht mehr, ganz im Gegensatz zum Mediziner, der in enger Verbindung mit der Praxis steht und aus eigenem praktischen Erleben theoretische Schlüsse zieht. So fehlt dem juristischen Theoretiker die Möglichkeit, aus der Praxis selbst unmittelbar Anregungen zu schöpfen und mitten im praktischen Erleben Erwägungen darüber anzustellen, wie theoretische Gedankengänge in der Praxis sich wohl auswirken würden. Der juristische Theoretiker muß sich einesteils auf die höchst unzuverlässige Kriminalstatistik verlassen, andernteils auf die Arbeiten und Untersuchungen anderer Autoren, besonders der Mediziner. Diese Arbeiten der Mediziner aber stammen aus einer ganz anderen Welt. Sie sind aus naturwissenschaftlicher Denkweise hervorgegangen und daher auch nur unter diesen Gesichtspunkten zu verstehen. Wer aber naturwissenschaftliches Denken nicht kennt, nicht in ihm geschult ist, wird auch diese Arbeiten in ihrer Bedeutung nicht zu würdigen wissen, vor allem fehlt ihm der kritische Maßstab, den echte Wissenschaft immer anlegen muß, und so kommt es, daß ein Teil der Juristen die naturwissenschaftlichen Arbeiten als für die Rechtspflege wertlos beiseite schiebt, ein anderer Teil aber sie überschätzt und kritiklos nachbetet, ohne zu bedenken, — und dies gilt auch für den Mediziner — daß die vielseitigen Interessen der Rechtspflege auch nicht einseitig vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet werden dürfen, daß die geisteswissenschaftliche, juristische Denkweise

vielmehr mit der naturwissenschaftlichen eine Vereinigung anstreben muß.

Auch der Mediziner muß sich von Einseitigkeit freihalten. Wenn man besonders die forensisch-psychiatrische Literatur durchblättert, so findet man leider recht häufig eine Überschätzung der eigenen geläufigen Denkweise. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Das Buch *Willmanns* läßt schon in seinem Titel, dem aber auch der Inhalt entspricht, eine solche einseitige Stellungnahme erkennen. Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit ist keineswegs das zentrale Problem der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Es ist vielleicht das Problem, das an diesen Entwürfen den Mediziner am meisten interessiert, aber das zentrale Problem dieser Entwürfe ist ein ganz anderes, ist die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, die Sicherung der Gesellschaft. Und unter dem Einflusse solcher medizinischen Literatur stehen wie gebannt und geblendet zahlreiche juristische Theoretiker, so daß die Entwicklung der Strafrechtspflege immer mehr in eine Richtung gerät, deren Ziel das Ende der Strafrechtspflege bedeutet. Das wird auch ganz offen ausgesprochen. Wer diese Entwicklung nicht billigt, wer der Meinung ist, daß die Strafrechtspflege die Aufgabe habe, die Gesellschaft vor dem Verbrecher zu sichern, ist fast versucht zu sagen: „Gott schütze uns vor unseren Freunden“ und diesen Schutz sollen und müssen, so paradox dies klingen mag, gerade die Mediziner gewähren, indem sie uns Juristen in ihre Denkweise einführen, uns in ihrer Denkweise schulen, damit wir die Ergebnisse dieser Denkweise verstehen können und zu würdigen wissen, sie aber weder achtlos beiseite schieben, noch kritiklos nachbeten.

Und was für den juristischen Theoretiker gilt, trifft im gleichen Maße für den juristischen Praktiker zu. Er wird auch in Zukunft juristisch denken müssen, aber er muß auch lernen, den Täter zu durchschauen, ihn charakterologisch zu erfassen, er muß erkennen lernen, ob die Tat auf der Leitlinie des Charakters des Täters liegt, ob sie persönlichkeitsgemäß und inwieweit sie persönlichkeitsgemäß ist. Nur dann kann er die Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsordnung beurteilen und darauf kommt es in der Strafrechtspflege in erster Linie an, in einer Strafrechtspflege, die ihre vornehmste Aufgabe in der Sicherung der Gesellschaft erblickt. Dann erst gilt es, auf die Mittel zu sinnen, den Täter zu einem normgemäßen Leben zu erziehen, soweit dies überhaupt möglich ist. Welche Mittel der Richter zur Erreichung dieses Zieles anwenden muß, das kann ihm nur eine naturwissenschaftliche Schulung sagen.

Wir brauchen aber die naturwissenschaftliche Denkweise auch noch zur Lösung einer anderen, sehr wichtigen Aufgabe des Richters. Der Richter muß auch den inneren Tatbestand feststellen, den Vorsatz,

die Fahrlässigkeit. Die strafbare Handlung ist aber stets eine Willenshandlung eines Menschen. Menschliche Willenshandlungen sind aber nur naturwissenschaftlich zu verstehen. Vorsatz ist Wissen und Wollen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale. Wissen und Wollen sind aber höchst komplizierte psychische Prozesse, an denen ganze Gefühls- und Vorstellungsabläufe, die Anlagen des Menschen, sein Triebleben, seine Reaktionsweise usw. beteiligt sind, die also ohne Erforschung seiner Persönlichkeit nicht zu verstehen und demgemäß nicht zu beurteilen sind. Wir Juristen können uns aber in dieser Hinsicht mit manchem Gerichtsarzt trösten, der die psychologischen Wurzeln der juristischen Schuldformen auch nicht erfaßt hat, wie zahlreiche psychiatrische Gutachten tagtäglich beweisen. Wenn hier juristisches und naturwissenschaftliches Denken sich vereinen, so werden wir zu einer Umwälzung unserer gesamten juristischen Schuldlehre und damit unserer gesamten Strafrechtswissenschaft und -praxis kommen, von der wir uns heute kaum etwas träumen lassen. Und auch zur Lösung dieser für Wissenschaft und Praxis gleich bedeutungsvollen Aufgabe bedürfen wir der Hilfe der Mediziner, der Einführung in die naturwissenschaftliche Denkweise, wobei ich aber für gleich wünschenswert bezeichne, daß auch die Mediziner, die forensisch tätig sind, in die juristische Schuldlehre, soweit sie rein juristisch ist und soweit sie auf dem Gebiete der Normalpsychologie gelegen ist, eingeführt werden.

Zeitlich zuerst aber muß der Richter den äußeren Tatbestand feststellen. Die häufigsten Mittel sind hierzu die Aussagen der Zeugen und des Beschuldigten. Auch diese Aussagen sind Willenshandlungen von Menschen, auch sie sind daher wie der innere Tatbestand nur naturwissenschaftlich zu verstehen. Die Psychologie der Aussage ist noch eine sehr junge Wissenschaft, von ihr können aber nicht nur Juristen, sondern auch Mediziner noch manches lernen. Das zeigt sich dem psychologisch geschulten Juristen besonders dann, wenn ein Psychiater, der psychologisch wenig geschult ist, ein Gutachten erstattet. Die Psychologie wird sowohl auf seiten der Psychiater, als auf seiten der Juristen nur als Hilfswissenschaft betrachtet, während sie in Wahrheit von den Wissensgebieten beider überhaupt nicht zu trennen ist. Die besten und sichersten Beweismittel sind aber — und hier sind wir endlich auf dem ureigensten Gebiete dieser Gesellschaft angelangt — die objektiven Beweismittel. Auf die Bedeutung der objektiven Beweismittel für die Rechtspflege einzugehen, glaube ich mir in diesem Kreise ersparen zu können. Und ich glaube mir auch den Nachweis ersparen zu können, daß auch langjährige juristische Praxis eine wissenschaftliche Schulung auf diesem Gebiete nicht zu ersetzen vermag. Den Juristen zu zeigen, wie der gerichtliche Mediziner, der ja auch die experimentelle Kriminaltechnik beherrscht, was wir praktischen Juristen mit dankbarer Freude

begrüßen, arbeitet, ihnen die Möglichkeiten zu zeigen, die durch Hinzuziehung eines solchen Sachverständigen gegeben sind, ihnen aber auch die Grenzen dieser Wissenschaft vor Augen zu führen, das allein rechtfertigt schon die Forderung, die juristischen Praktiker in diese Lehren und Arbeitsmethoden einzuführen.

In der künftigen Strafrechtspflege wird der Persönlichkeit des Täters eine wesentlich erhöhte Bedeutung zukommen. Und während wir Juristen heute die Tat zu stark in den Vordergrund stellen und der Persönlichkeit des Täters als einer psycho-physischen Einheit zu wenig oder gar keine Beachtung schenken, so dürfen wir nicht in das andere Extrem verfallen und der Persönlichkeit zu viel, der Tat aber zu wenig Bedeutung beimessen. Wir sind aber gegenwärtig auf dem besten Wege dazu, diesen Fehler zu begehen, die Juristen wie die Mediziner, vor allem die Psychiater. Die Besserung des Täters ist nicht Zweck der Strafrechtspflege, sie ist nur ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, der Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher, der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber auch dringend notwendig, daß die Strafrechtspflege den Schuldigen nicht durchschlüpfen läßt, denn dann würde sie ihn immer wieder auf den Weg des Verbrechens drängen, ihn immer wieder schuldig werden, ihn immer wieder die Rechtsordnung brechen lassen. Wir bedürfen daher sehr wesentlich einer Verbesserung und Vermehrung der Mittel zur Verbrechensbekämpfung, und diese Mittel müssen uns Juristen gerade die gerichtlichen Mediziner zeigen. Der Jurist muß aber diese Mittel auch kennen, um sie beachten und anwenden zu können. Er muß z. B., wenn er eine Anzeige wegen Brandstiftung erhält, wissen, auf welche Weise ein Brand angelegt werden kann, damit er bei seinen Erörterungen alle diese Möglichkeiten ins Auge fassen kann. Das Referat des Herrn Prof. *Merkel*, das er uns vorgestern über die Todeszeitbestimmung erstattet hat, war mir auch in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Wir haben nicht immer, insbesondere außerhalb der Universitätsstädte, die Möglichkeit, zu einer Leichenaufhebung einen gerichtlichen Mediziner zuzuziehen. Der Staatsanwalt muß also selbst wissen, was er alles bei dieser Leichenaufhebung und Tatortbesichtigung beachten muß und welche Möglichkeiten für die Beweisführung am Tatorte zu suchen sind. Wenn er aber nicht weiß, was alles als Beweismittel in Frage kommt, was dem Sachverständigen als wertvolle Unterlage für sein Gutachten dienen kann, dann wird er lediglich aus Unkenntnis viele Beweismittel verlorengehen lassen. Auch aus diesen Gründen bedürfen wir der Einführung in Ihre Arbeitsmethoden, in Ihre naturwissenschaftliche und technische Denkweise.

Wohl auf den meisten deutschen Hochschulen wird heute gerichtliche Medizin und Kriminaltechnik auch für Juristen gelehrt. Aber

so weit, wie das wesentlich kleinere Österreich, das eben so arm ist wie das Deutsche Reich, vielleicht noch ärmer, sind wir noch nicht. Von seinen 3 Universitäten führen 2, Graz und Wien, in ganz anderer Weise als wir die jungen Juristen in das große Gebiet der Wissenschaft der Rechtspflege, wie ich sie in meiner „Sozialen Strafrechtspflege“ genannt habe, ein.

Zu dem Lehrgang, der in Graz eingeführt ist, von wo aus *Hans Groß* der Kriminologie einen mächtigen Anstoß gab, gehört ein kriminalbiologisches Seminar, das von dem Juristen *Adolf Lenz* geleitet wird. Mit diesem Seminar sind auch Demonstrationen an Sträflingen in der Bundesstrafanstalt Graz verbunden. Es hat sich die Aufgabe gestellt, die Lehre von der Persönlichkeit zu pflegen und die angehenden Juristen zu lehren, die strafbaren Handlungen aus dem Charakter des Täters heraus zu begreifen. Daneben wird von Prof. *Seelig*, der ebenfalls Jurist ist, gelesen: Einführung in das System der Kriminologie und allgemeinen Kriminaltaktik (1stündig), Aussagepsychologie und Vernehmungstechnik mit Experimenten und Demonstrationen (1stündig), Schriftvergleichung und sonstige Methoden der Urkundenfälschung (2stündig), Kriminologie des Sexuallebens (1stünd.), Spurenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Daktyloskopie (1stündig) und schließlich 2stündig spezielle Erscheinungslehre des Verbrechens mit Demonstrationen, wobei nicht nur Erscheinungen des einzelnen Verbrechens, sondern auch die Kriminalität als Massenerscheinung besprochen werden, auch die kriminalstatistischen Lehren Berücksichtigung finden. Ferner liest Prof. *Byloff* 2stündig: Gefängniskunde, und ferner wird von dem gerichtlichen Mediziner gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychiatrie gelesen.

An der Universität Wien wird das kriminalistische Seminar von dem Juristen Prof. Dr. *Gleispach* geleitet. Der Lehrplan umfaßt die Erscheinungslehre und die Lehre von den Ursachen des Verbrechens, Kriminalphänomenologie und Kriminalätiologie. Der Verbrecher wird in seinen Eigentümlichkeiten den Studenten bekannt gemacht, beschrieben, auch durch Vorstellung nahe gebracht und ebenso das Verbrechen, die Arten seiner tatsächlichen Begehungen, aber auch das Verbrechen als Gegenstand der Massenbetrachtung, die Kriminalität in ihrer Gestaltung, in ihrer Schichtung, in ihrem Verhältnis zum Altersaufbau, zur Geschlechterverteilung der Bevölkerung usw. und in ihren charakteristischen Schwankungen. Es wird ferner Einführung in die Kriminalpsychologie und über die Psychologie des Strafverfahrens gelesen, wobei besonders die Psychologie der Aussage, die Psychologie des Richters, des Laienrichters usw. betrachtet wird. Man beschäftigt sich weiter in Wien mit Kriminalpolitik, in der die kriminalpolitischen Leitgedanken der Gesetze herausgearbeitet werden, die Strafzumessung behandelt wird und auch mit statistischem Material gearbeitet wird. Ferner lehrt man kriminalistische Technologie, allgemeine Kriminalistik, Kriminaltaktik mit praktischen Übungen, z. B. auf dem Gebiete der Photographie, der Schriftvergleichung usw. Weiter wird von einem gerichtlichen Mediziner gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie gelesen.

In Wien wie in Graz wird dieser Lehrgang auf 4 Semester verteilt.

Außer diesen beiden Instituten gibt es in Österreich noch ein drittes, das unsere Beachtung verdient: Das kriminalistische Institut der Bundes-Polizei-Direktion Wien, das unter Leitung von Prof. Dr. *Türkel* steht. Es ist ein 4semestri-ger Spezallehrgang für Juristen der Bundes-Polizei-Direktion Wien, zu dem aber auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger als Hörer Zutritt haben. Die Vorlesungen finden von  $\frac{1}{2}$  5 Uhr ab statt, also nach der Amtszeit der Hörer. Es unterrichten an diesem Institute Professoren verschiedener Fakultäten der Uni-

versität, der Technik und der Welthandelshochschule. Außer den rein kriminalistischen Fächern, wie kriminalistische Symptomalogie und Diagnostik, allgemeine und spezielle Phänomenologie, kriminalistische Technologie, Kriminaltaktik, kriminalistische Optik usw. wird auch die allgemeine und kriminalistische Warenkunde behandelt, werden die graphischen Techniken, kriminalistische Photographie, Mikrophotographie, Buch- und Bilanzprüfung gelehrt.

Wenn man die Lehrgänge an den Universitäten Wien und Graz überblickt, so hat es den Anschein, als ob Juristen sich auf Gebiete vorgewagt hätten, auf denen sie nicht allein zuständig sind. Schriftvergleichung und sonstige Methoden der Urkundenuntersuchung, Spurenlehre und Daktyloskopie, um nur einiges zu nennen, dürften wohl nicht ausschließlich, nicht einmal vorwiegend dem Juristen zufallen. Wesentlich besser erscheint mir der Lehrgang der Bundes-Polizei-Direktion Wien, weil hier der Unterricht von Fachleuten erteilt wird. Dieses Institut unterscheidet sich aber auch von den Lehrgängen der beiden Universitäten dadurch, daß hier die Hörschaft eine ganz andere ist. Hier handelt es sich um Leute, die in der Praxis stehen, die die Praxis bereits kennen, während Studenten, selbst wenn sie die entsprechenden juristischen Vorlesungen und Übungen bereits besucht haben, keinen blassen Schimmer von der Praxis haben, was jeder Praktiker bestätigen kann, der einen Referendar, der eben von der Universität gekommen ist, zugewiesen erhalten hat. Darunter leidet ja überhaupt unsere gesamte juristische Ausbildung, daß sie gewissermaßen im luftleeren Raume begonnen wird. Der angehende Mediziner hat den Arzt, vielleicht schon an seinem eigenen Krankenbett, in Tätigkeit gesehen, der angehende Theologe hat den Pfarrer schon predigen hören, taufen und konfirmieren sehen, aber der angehende Jurist hat von der Tätigkeit des Richters, des Staatsanwalts keine Ahnung. Die Einführung in die naturwissenschaftliche Denkweise erscheint mir im besonderen Maße geeignet, schon am Anfange des Studiums Einblicke in die künftige Praxis zu gewähren und damit auch Freude an dem rein juristischen Studium zu erwecken, vor allem weil sie wesentlich konkreter ist, sich mit Dingen und Menschen befaßt und nicht, wie die Rechtswissenschaft, mit Begriffen. Dies scheint mir die wichtigste Aufgabe der gerichtlichen Mediziner für die Ausbildung der Juristen zu sein. Dabei kann es sich aber nur um eine mehr plastische Darstellung handeln als um Theorie, kann es sich weniger darum handeln, Kenntnisse zu vermitteln als Arbeitsmethoden zu zeigen und in die naturwissenschaftliche Denkweise an der Hand von Beispielen der Praxis einzuführen. Solcher Unterricht kann nur als Kursus erteilt werden, und nicht wie in Österreich von Juristen und nicht wie in Deutschland von Medizinern, sondern von Juristen und Medizinern zusammen. Der Mediziner muß diese Denkweise lehren und der Jurist muß den angehenden Juristen, aber auch den angehenden Gerichtsarzt in die Bedeutung der natur-

wissenschaftlichen Denkweise für die Rechtspflege einführen. Erst dann ist die Vorbedingung zu juristischem Studium geschaffen, erst dann können sich juristische, kriminalistische und medizinische Vorlesungen anschließen. Diese juristisch-naturwissenschaftliche Einführung in die Rechtspflege muß aber für alle Studenten der Rechtswissenschaft obligatorisch sein, wenn sie ihr Ziel erreichen soll, denn der junge Student weiß von sich aus die Bedeutung einer solchen Einführung überhaupt nicht zu würdigen. Wie wenig er die Bedeutung der naturwissenschaftlichen Denkweise für sein Gebiet zu würdigen weiß, beweist die geringe Zahl von Juristen, die ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine Vorlesung über forensische Psychiatrie besuchen. Es sollen kaum mehr als 10% sein. Als Lehrer für einen solchen einführenden Kursus eignet sich aber nur ein Jurist, der täglich neu aus der Praxis Anregungen schöpfen kann, dem täglich das Material zufließt, das ihm Forschungsgrundlage sein kann. Der Mediziner, auch der Hochschullehrer, steht schon durch seine Gutachtertätigkeit mitten in der Praxis der Rechtspflege drin. Die Ausbildung des juristischen Nachwuchses steht augenblicklich im Vordergrund des Interesses. Helfen Sie dazu, daß diese Entwicklung nicht in eine unrichtige Bahn gerät, daß diese Ausbildung in die Hände derer gelegt wird, die dazu berufen sind und dazu gehören gerade Sie in hohem Grade. Damit handelt es sich nicht nur um das Interesse der Juristen, sondern auch um Ihr eigenes Interesse, um Ihre Wissenschaft und Ihren Stand.

Die Ausbildung der Juristen in der naturwissenschaftlichen Denkweise auf der Universität kann nur eine Grundlage sein. Sie muß notwendig an einem Mangel leiden, nämlich daran, daß die Fächer, die den Juristen in die naturwissenschaftliche Denkweise einzuführen geeignet sind, nicht Prüfungsfächer sein können. Sie werden dies vielleicht bestreiten. Aber vergessen Sie nicht, daß das juristische Studium ein unendlich großes Gebiet umfaßt, nicht nur Zivil- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß, sondern auch Handelsrecht, Wechselrecht, Konkursrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, die historischen Fächer, Volkswirtschaftslehre, um nur die Hauptgebiete zu nennen. Hier gilt es für den Studenten so unendlich viel zu lernen, daß ohne Teilung des Studiums und der Staatsprüfung in eine rechts- und naturwissenschaftliche Prüfung eine gründliche Ausbildung der Juristen auch in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht möglich ist, und diese naturwissenschaftlichen Fächer notwendig zu kurz kommen müssen, genau wie heute schon die Kenntnisse der Examinanden auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, obwohl diese Prüfungsfach ist, meist geradezu klägliche sind. Aus rein theoretischen Vorlesungen nimmt der Student sehr wenig mit nach Hause, es fehlt die Plastik, die Anwendung der

Theorie auf die Praxis; es fehlt die Kenntnis der Praxis. Abstraktes ist immer schwer verdaulich. Daraus erklärt sich auch, weshalb die meisten Juristen ihre juristische Vorbildung nur zu einem kleinen Teile von der Universität, zumeist aber vom Repetitor beziehen. Dort bekommen sie Schularbeiten auf, werden abgefragt und prägen sich so den Stoff rein gedächtnismäßig ein. Aber eine wissenschaftliche Ausbildung ist dies nicht. Und deshalb kann ich nicht scharf genug betonen: Bieten Sie den Juristen nicht Theorie, sondern Praxis, nichts Abstraktes, sondern Konkretes und lehren Sie sie, aus dem konkret Erfaßten theoretische Schlüsse zu ziehen. Führen Sie sie auf diesem Wege in Ihre Theorien und gleichzeitig auch in die juristischen Theorien ein.

So kann die Ausbildung der Juristen in den naturwissenschaftlichen Fächern auf der Universität nur eine Grundlage sein. Zu einer solchen Ausbildung aber ist auch innerhalb des juristischen Studiums, wie es jetzt beschaffen ist, die erforderliche Zeit vorhanden. Diese Grundlage aber bedarf einer wesentlichen Vertiefung, wenn der Jurist die juristische Praxis bereits kennen gelernt hat. In der Referendarzeit hat der Referendar so viel Neues zu lernen, daß eine Belastung auch mit naturwissenschaftlichen Fragen eine Überbelastung sein würde, zumal in diese Zeit auch noch sein Doktorexamen zu fallen pflegt und er sich für die zweite juristische Staatsprüfung vorbereiten muß. Deshalb hat der deutsche Juristentag, der im September vorigen Jahres in Salzburg tagte, sich für eine Ausbildung der Juristen in den sog. Hilfswissenschaften in der Assessorenzeit, also in der Zeit nach der zweiten juristischen Staatsprüfung, ausgesprochen. Dann handelt es sich auch nur noch um Juristen, die für ihre Tätigkeit einer solchen Ausbildung besonders bedürfen, für die Justiz-Juristen. Heute aber bedürfen in der Praxis stehende Juristen einer solchen Ausbildung um so mehr, als sie auf der Universität sie so gut wie gar nicht genossen haben.

In der Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Aufgabe hat das sächsische Justizministerium vor kurzem einen Kursus für Richter, Staatsanwälte und Assessoren angeordnet, der eine Einführung in gerichtliche Medizin und gerichtliche Psychologie sein soll, und den Prof. Dr. Kockel und *ich* in Leipzig halten werden. Wir werden an Beispielen der Praxis zeigen, welche objektiven Beweismittel schon bei den ersten Erörterungen in Frage gezogen werden müssen, welche Bedeutung sie im Laufe der Vorerörterung und in der Hauptverhandlung erlangen können, und vor allem, welchen Beweiswert sie besitzen. Auf diese Weise wird die gesamte gerichtliche Medizin und Kriminaltechnik in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden. Selbstverständlich kann und darf es sich dabei auch nicht entfernt darum handeln, die Richter zu gerichtlichen Medizinern machen zu wollen. Und es handelt sich nicht im geringsten darum, was von vielen Juristen, z. B. von

*Alsberg*, verkannt wird, den Richter selbst zum Sachverständigen werden zu lassen und den Sachverständigen entbehrlich zu machen. Es handelt sich vielmehr nur darum, zu zeigen, was diese Wissenschaft für die Rechtspflege zu bieten vermag, und zu zeigen, in welchen Fällen der Sachverständige herangezogen werden muß. Es handelt sich aber auch darum, den Richter in den Stand zu setzen, der Denkweise der Sachverständigen zu folgen und sein Gutachten zu verstehen. Weiter werden wir zahlreiche Experimente auf dem Gebiete der Aussagepsychologie anstellen, um den Richter am eigenen Leibe erleben zu lassen, was er von einem Zeugen verlangen kann, was der Zeuge wissen *kann* und was er nicht wissen *kann*. Wir wollen weiter die psychologischen Wurzeln des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit aufzeigen, die Fragen der Zurechnungsfähigkeit und der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit in ihrer medizinischen und juristischen Bedeutung besprechen. Auch die psychologischen, medizinischen, soziologischen Probleme der Strafzumessung, der bessernden und sichernden Maßnahmen sollen an der Hand von Beispielen der Praxis erläutert werden und es soll weiter auf die Symptome hingewiesen werden, die den Staatsanwalt und Richter veranlassen müssen, ein psychiatrisches Gutachten beizuziehen.

Dieser Kursus ist ein erster Versuch einer Einführung von juristischen Praktikern in die Gebiete der gerichtlichen Medizin und der gerichtlichen Psychologie. Am Ende dieses Kursus wird es an der Zeit sein, über Einzelheiten seiner Durchführung zu berichten.

Dieser Kursus ist aber wesentlich mehr. Er ist ein erster Versuch einer wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Juristen und Medizinern. Beide müssen lernen, die zahlreichen Fragen, die die forensische Praxis aufwirft, nicht nur vom Standpunkte des Mediziners und nicht nur vom Standpunkte des Juristen zu betrachten und zu lösen, sondern juristische und medizinische Denkweise, Geisteswissenschaft und Naturwissenschaft müssen sich vereinen zu einer neuen Denkweise, zu einer neuen Wissenschaft, der Wissenschaft der Rechtspflege. Möge eine solche Zusammenarbeit auch außerhalb Sachsens Nachahmung finden. Möge sie den Medizinern und Juristen neue Anregungen geben, neue Ziele und neue Wege zeigen zum Segen der Rechtspflege und damit der menschlichen Gesellschaft. An der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten, darum bitte ich gerade Sie, die Vertreter der gerichtlichen Medizin.